

fahrgesetz sogar ausdrücklich angesprochen. Der Gesetzgeber hat aber im Zusammenhang mit den §§ 72 ff. AsylVfG auf die §§ 48 f. VwVfG in keiner Weise Bezug genommen, sondern eine eigenständige, von den §§ 48 f. VwVfG in vielfacher Hinsicht abweichende Regelung getroffen. So sieht § 72 auf Grund bestimmter Verhaltensweisen des begünstigten Ausländers sogar ein Erlöschen des ihn begünstigenden Verwaltungsaktes unmittelbar auf Grund des Gesetzes vor. § 73 I Nr. 1 AsylVfG entspricht zwar in seinen Voraussetzungen dem § 49 II Nr. 3 VwVfG, räumt aber anders als das Verwaltungsverfahrensgesetz der Behörde bei dem Widerruf kein Ermessen ein. Gleiches gilt für die in § 73 II AsylVfG normierte Rücknahme auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Diese Struktur der §§ 72 ff. AsylVfG lässt darauf schließen, dass ein einmal eingeräumter Status nur auf Grund der Spezialbestimmungen der §§ 72 f. AsylVfG wieder entzogen werden soll.

Selbst wenn man aber eine nachrangige Heranziehung der §§ 48, 49 VwVfG für grundsätzlich möglich halten wollte, muss berücksichtigt werden, dass die von der Bkl. als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 73 I 1 AsylVfG nur eine gebundene Entscheidung ermöglicht, während der Behörde gem. § 48 I VwVfG für den Widerruf rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, der nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, auch gem. § 47 III VwVfG nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

Anm. d. Schriftlgt.: Der Senat hat die Revision zugelassen, da die entscheidungserhebliche Frage, ob bei ursprünglicher Rechtswidrigkeit der Asylanerkennung § 73 I 1 AsylVfG oder zumindest subsidiär § 48 VwVfG anwendbar ist, in der Rechtsprechung des BVerwG bisher noch nicht geklärt ist (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 2 = NVwZ-RR 1997, 741).

11. Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG

GG Art. 1, 3, 6 20 I; EMRK Art. 8; AsylVfG §§ 2, 3 70; AsylbLG § 1; BSHG § 120

Die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes F. 1997 sind mit dem Grundgesetz und anderem höherrangigen Recht zu vereinbaren. Weder dem Bundessozialhilfegesetz noch dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Grundsatz familieneinheitlicher Leistungsgewährung nur nach einem dieser beiden Gesetze zu entnehmen.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 21. 6. 2000 – 12 L 3349/99

Zum Sachverhalt: Die Kl. begehren die Verpflichtung des Bkl., ihnen Leistungen nach dem BSHG anstelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Das VG gab der Klage statt. Die Berufung des Bkl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Die Kl. unterfallen – wie auch das VG bemerkt – in dem für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum dem Anwendungsbereich des § 1 I AsylbLG i. d. F. des ersten Änderungsgesetzes vom 26. 5. 1997 (BGBl I, 1130) das am 1. 6. 1997 in Kraft trat und zur Neufassung vom 5. 8. 1997 (BGBl I, 2022) führte. Sie hielten sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und besaßen entweder auf Grund der laufenden Asylverfahren eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem AsylVfG (§ 1 I Nr. 1 AsylbLG, Kl. zu 1 und 2) oder eine Duldung nach § 55 AuslG (§ 1 I Nr. 4 AsylbLG, Kl. zu 3). Sie waren daher leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erhielten auf Grund der ausdrücklichen Vorschriften der §§ 9 I AsylbLG, 120 II BSHG keine Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Wartezeit des § 2 I AsylbLG für die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (Erhalt von Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. 6. 1997) war im entscheidungserheblichen Zeitraum noch nicht abgelaufen.

Zutreffend geht das VG auch davon aus, dass für den Anspruch auf Gewährung von Sozialleistungen des Ehemanns bzw. Vaters der Kl. nach der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG und der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 70 I AsylVfG) das Bundessozialhilfegesetz einschlägig war. Unzutreffend ist jedoch die Annahme des VG, dieses Bleiberecht müsse sich über § 53 IV AuslG, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK auch auf den leistungrechtlichen Status der Kernfamilie des Ausländers auswirken, mit der Folge, dass sich nach einer am Gesetzes-

zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes orientierten Auslegung eine Anspruchsberechtigung der Kl. nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebe. Zwar trifft zu, dass das Asylbewerberleistungsgesetz im Grundsatz darauf abzielt, den Personenkreis von Ausländern ohne ein gesichertes Bleiberecht den einschränkenden Regelungen dieses Gesetzes zu unterwerfen, welcher ausländerrechtliche Status jedoch auf ein solches ungesichertes Bleiberecht hinweist, ist in § 1 I AsylbLG ausdrücklich ausformuliert worden, so dass nicht unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien selbst „ausgeholt“ werden kann. Die Auslegung gesetzlicher Vorschriften findet dort ihre Grenze, wo sie mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch tritt (BVerfGE 99, 338 [358] = NJW 1999, 778). Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebieten nicht, die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG, wenn nur ein Familienmitglied solche Leistungen berechtigterweise erhält. Der leistungrechtliche Schutz der Familie ist bereits durch § 1 I Nr. 6 AsylbLG gewährleistet, wonach Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nrn. 1–5 genannten Personen ebenfalls nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, auch wenn sie selbst die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Solange den Kl. nicht eine Aufenthaltsgenehmigung der in § 1 II AsylbLG bezeichneten Art erteilt worden ist oder sie in der in § 1 III Nr. 2 AsylbLG bezeichneten Art als Asylberechtigte anerkannt worden sind, unterfallen sie dem Asylbewerberleistungsgesetz ungeachtet der Tatsache, dass das laufende Asylverfahren gem. § 11 I AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung etwa in der Form der Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG entgegensteht (Kl. zu 1 und 2). Den Kl. ist es zuzumuten, zunächst entweder ihre asylrechtlichen Ansprüche zu verfolgen oder das Asylverfahren zu beenden und eine Aufenthaltsbefugnis im ausländerrechtlichen Verfahren als Familienangehörige zu verfolgen (s. dazu auch VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1999 – 7 S 2505/99).

Im Übrigen ist weder dem Asylbewerberleistungsgesetz noch dem Bundessozialhilfegesetz ein Rechtssatz derart zu entnehmen, dass der leistungrechtliche Status einer Familie vollständig nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes zu erfolgen habe, wenn nur ein Familienmitglied nach diesem Gesetz leistungsberechtigt ist. Das ergibt sich weder aus § 1 I Nr. 6 noch aus § 2 III AsylbLG (so auch VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1999 – 7 S 2505/99). Insbesondere vermag der vom VG herangezogene Beschluss des 4. Senats (v. 16. 8. 1995 – 4 M 4710/94) das angefochtene Urteil schon deshalb nicht zu bestätigen, da er sich lediglich auf die leistungrechtliche Behandlung der „Kleinfamilie“ im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht (nach § 1 I Nr. 3, 2 II AsylbLG a. F.), jedoch keinerlei Aussage über die Gewährung von einheitlichen Leistungen nach anderen Vorschriften trifft. Im Gegensatz zur Auffassung des VG ist vielmehr auch der 4. Senat zu dem hier anzuwendenden § 2 III AsylbLG n. F. eindeutig der Auffassung, dass diese Vorschrift nicht zu einer „an einem Familienmitglied ausgerichteten Besserstellung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft“ im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz führen kann (Beschl. v. 31. 5. 1999 – 4 L 1884/99).

Ein Leistungsanspruch der Kl. nach dem Bundessozialhilfegesetz ergibt sich entgegen ihrer Darstellung auch nicht auf Grund des Inländergleichbehandlungsgebots aus dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge durch Art. 23 GenfKonv. vom 28. 7. 1951 (BGBl II 1953, 559) oder des Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11. 12. 1953 (BGBl II 1956, 564) i. V. mit Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 11. 12. 1953 (BGBl II 1956, 578), und zwar schon deshalb nicht, weil die Kl. im maßgeblichen Beurteilungszeitraum nicht Flüchtlinge i. S. der Genfer Flüchtlingskonvention waren (vgl. §§ 2, 3 AsylVfG), sie waren lediglich Inhaber von Aufenthaltsgestattungen als Asylbewerber (Kl. zu 1 und 2) bzw. einer Duldung (Kl. zu 3) und hatten keinen gesicherten Aufenthaltsstatus als anerkannte Flüchtlinge, ihr Aufenthalt war damit auch noch nicht als rechtmäßig i. S. des Art. 23 GenfKonv. bzw. als erlaubt i. S. des Art. 1 EFA anzusehen (vgl. dazu VGH Mannheim, FEVS 49, 375 m. w. Nachw.). Dass der Ehemann bzw. Vater der Kl. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention war (§ 3 AsylVfG) wirkte sich auf diese im Gegensatz zu ihrer Auffassung leistungrechtlich nicht aus. Eine leistungrechtliche Ausstrahlungswirkung auf Mitglieder der Kernfamilie entfalten diese Abkommen nicht.

Das Asylbewerberleistungsgesetz verstößt auch in seiner konkreten Anwendung auf die Art. 1 I GG und Grundstaatsprinzip des Art. 20 I GG. Der Umstand, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG geringer ausfallen als vergleichbare Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz rechtfertigt nicht die Annahme, der Gesetzgeber gewährt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht das verfassungsmäßige Gebotene. Die Kl. haben nicht dargelegt, dass ihnen die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlen. Nach § 6 AsylbLG können auch sonstige Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie u. a. im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Soweit die Kl. als Leistungsberechtigter nach § 1 AsylbLG von den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgeschlossen sind, liegt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Denn die in § 1 I AsylbLG aufgeführten Personen verfügen über kein verteiltes Aufenthaltsrecht, bei ihnen fehlt ein sozialer Integrationsbedarf, dieses Kriterium trägt eine gruppenbezogene Differenzierung (vgl. zum Ganzen BVerwG, NVwZ 1999, 669 = FEVS 49, 97; ~~BVerwG, NVwZ-Bell. 1997, 95 = NdsRpfl 1997, 269~~). Diese Grundsätze haben auch für die Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes weiterhin Gültigkeit. Daran, ob sich die Kl. wegen ihrer längeren Verweildauer im Bundesgebiet bereits an die Gebrauchsgewohnheiten und Lebenshaltungskosten des Staates anpassen und auf angepasster Lebenshaltungsniveau ihres Herkunftslandes mit dem geringeren Lebenshaltungsniveau ihres Herkunftslandes mit der Neufassung des § 2 I AsylbLG ab Juni 1997 "zurückgeworfen" zu werden, wie sie vortragen, kommt es nach den Ausführungen des BVerwG (NVwZ 1999, 669 = FEVS 49, 97; BVerwG, NVwZ-Bell. 1997, 95) im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Mindestbedarf nicht an. Auch die behauptete Ungleichbehandlung gegenüber Sozialhilfempfängern liegt im Hinblick auf die obigen Maßstäbe nicht vor.

Der Umstand, dass infolge der Neufassung des § 2 I AsylbLG zum 1. 6. 1997 nunmehr manche Leistungsberechtigte bis zu einem Jahr abgessene Leistungen beziehen, während der neu-eintretende Personenkreis lediglich eine dreijährige Reduzierung seiner Ansprüche hinnehmen muss, führt gleichfalls nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 I GG. Als zu vergleichende Sachverhalte sind die Lebensumstände der sich zu bestimmenden Leistungszustimmungen im Bundesgebiet aufhaltenden vom Gesetz betroffenen Personengruppen zu betrachten. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, insbesondere im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend den neuen Erkenntnissen neu zu regeln (OVG Bannzen, NVwZ-RR 1998, 232 [233]).

Eine Übergangsregelung zu treffen war schon deshalb nicht notwendig, weil der leistungsbeschränkte Personenkreis nicht darauf vertrauen konnte, bis zum Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu erhalten. Laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes dienen dazu, eine gegenwärtige Notlage des leistungsbeschränkten Personenkreis zu beseitigen. Insoweit ist die Rechtslage im Sozialhilferecht vergleichbar. Nach der st. Rechtsprechung des BVerwG ist die Sozialhilfe keine rentenähnliche Dauerleistung mit Versorgungseigenschaften. Sie dient vielmehr (im Regelfall) dazu, eine gegenwärtige Notlage zu beheben (BVerwG, FEVS 36, 1 [3] = NVwZ 1987, 412), das ist im Asylbewerberleistungsrecht nicht anders.

Die Änderung des § 2 AsylbLG bewirkt deshalb weder eine echte Rückwirkung, denn es wird keine abgeänderte Behandlung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalts geregelt, noch liegen die Voraussetzungen für eine so genannte unechte Rückwirkung vor; denn die Änderung des § 2 AsylbLG hat nicht auf einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt für die Zukunft eingewirkt und die betreffende Rechtsposition nachträglich erweitert (vgl. Deibel, ZAR 1998, 28 [33] m. w. Nachw.; i. E. ebenso: OVG Bannzen, NVwZ-RR 1998, 232 [233]).

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OVG)

Anm. d. Schriftföhrung: Zur 36-Monats-Frist des § 2 AsylbLG vgl. VG Gießen, NVwZ-Bell. I 2000, 94.

12. Leistungsanspruch nach dem AsylbLG

GG Art. 6 I; AsylbLG §§ 10 a I, 11 II; AsylbVG §§ 44, 55, 56, 71; AuslG § 44 VI

1. Der Leistungssträger am tatsächlichen Aufenthaltsort ist gem. § 10 a I 2 AsylbLG örtlich zuständig für die Gewährung von Leistungen an eine rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberin, die auf Grund eines Behördenversäumnisses während des Asylverfahrens keine Zuweisungs- und Verteilentscheidung erhalten hat. Aus § 10 a I 1 AsylbLG ergibt sich in diesem Fall nicht die örtliche Zuständigkeit des Leistungssträgers am Zuweisungs- oder Aufenthaltsort.

2. Eine asylverfahrensrechtliche Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung verliert ihre Wirkung, wenn das Asylverfahren im engeren Sinn abgeschlossen ist und daran anschließende Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts nicht zu erwarten sind. Eine andere Wirkung der räumlichen Bestimmung nach § 56 AsylbVG ergibt sich auch nicht aus § 44 VI AuslG. Diese Bestimmung regelt die Fortgeltung von Beschränkungen nur im Zusammenhang mit dem Wegfall einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung. Inwieweit die Zuweisung oder die Verteilung eines Asylbewerbers von § 44 VI AuslG erfasst wird, kann offenbleiben, da eine solche Entscheidung hier nicht ergangen ist.

4. § 11 II AsylbLG (Verweis auf unabsehbare Leistungen zur Rückkehr an den Zuweisungsort) ist nicht einschlägig, wenn sich die Antragsteller wie vorliegend nicht einer asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider im Bereich des Leistungssträgers aufhalten. (Leitsätze des Einsenders)

OVG Lüneburg, Beschl. n. 16. 6. 2000 - 4 M 2124/00 und 4 M 2288/00

Zum Sachverhalt: Die ASt. begehren die Verpflichtung der Ag., ihnen Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen. Das VG lehnt den entsprechenden Eilantrag ab. Das OVG ließ die Beschwerde zu und gab ihr statt.

Aus den Gründen: III. ... Die ASt. haben gem. § 1 I Nrn. 5 und 6 AsylbLG grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Die örtliche Zuständigkeit der Ag. für die Gewährung von Leistungen folgt aus § 10 a I 2 AsylbLG, da sich die ASt. in ihrem Bereich tatsächlich aufhalten. Aus § 10 a I 1 AsylbLG ergibt sich nicht eine örtliche Zuständigkeit einer anderen Behörde insbeson- dere für Leistungen an die ASt., zu 1. denn diese hat während der in- zwischen abgeschlossenen Asylverfahrens eine Zuwei- sungs- und Verteilentscheidung hinsichtlich eines bestimm- ten Ortes nicht erhalten. Auch die unmittelbar aus § 55 AsylbVG folgende Aufenthaltsbestimmung und die mit ihr verbundene räumliche Beschränkung nach § 56 AsylbVG, die sich ihrerseits nach der - hier fehlenden - Unterbringungs- und Verteilungsent- scheidung gem. §§ 44 ff. AsylbVG bestimmt, entfalten rechtliche Wirkungen nicht mehr. Denn sie werden "zur Durchführung des Asylverfahrens" (§ 55 I 1 AsylbVG) erteilt. Daraus folgt, dass jedenfalls dann, wenn das Asylverfahren im engeren Sinn abge- schlossen ist und daran direkt anschließende Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers nicht mehr zu er- warten sind, die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung ihre Wirkung verliert. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Dul- dung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wieder- holt - verlängert wird (ebenso OVG Münster, NVwZ-RR 1990, 35 zu § 22 AsylbVG a. F.).

3. Dasselbe gilt, wenn im Anschluss an das Asylverfahren eine Duldung zwar nicht erteilt wurde, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts aber nicht eingeleitet und nicht abzusehen sind. Eine andere Wirkung der räumlichen Bestimmung nach § 56 AsylbVG ergibt sich auch nicht aus § 44 VI AuslG. Diese Bestimmung regelt die Fortgeltung von Beschränkungen nur im Zusammenhang mit dem Wegfall einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung. Inwieweit die Zuweisung oder die Verteilung eines Asylbewerbers von § 44 VI AuslG erfasst wird, kann offenbleiben, da eine solche Entscheidung hier nicht ergangen ist.

4. § 11 II AsylbLG (Verweis auf unabsehbare Leistungen zur Rückkehr an den Zuweisungsort) ist nicht einschlägig, wenn sich die Antragsteller wie vorliegend nicht einer asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider im Bereich des Leistungssträgers aufhalten. (Leitsätze des Einsenders)

OVG Lüneburg, Beschl. n. 16. 6. 2000 - 4 M 2124/00 und 4 M 2288/00

Zum Sachverhalt: Die ASt. begehren die Verpflichtung der Ag., ihnen Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen. Das VG lehnt den entspre- chenden Eilantrag ab. Das OVG ließ die Beschwerde zu und gab ihr statt.

Aus den Gründen: III. ... Die ASt. haben gem. § 1 I Nrn. 5 und 6 AsylbLG grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Die örtliche Zuständigkeit der Ag. für die Gewährung von Leistungen folgt aus § 10 a I 2 AsylbLG, da sich die ASt. in ihrem Bereich tatsächlich aufhalten. Aus § 10 a I 1 AsylbLG ergibt sich nicht eine örtliche Zuständigkeit einer anderen Behörde insbeson- dere für Leistungen an die ASt., zu 1. denn diese hat während der in- zwischen abgeschlossenen Asylverfahrens eine Zuwei- sungs- und Verteilentscheidung hinsichtlich eines bestimm- ten Ortes nicht erhalten. Auch die unmittelbar aus § 55 AsylbVG folgende Aufenthaltsbestimmung und die mit ihr verbundene räumliche Beschränkung nach § 56 AsylbVG, die sich ihrerseits nach der - hier fehlenden - Unterbringungs- und Verteilungsent- scheidung gem. §§ 44 ff. AsylbVG bestimmt, entfalten rechtliche Wirkungen nicht mehr. Denn sie werden "zur Durchführung des Asylverfahrens" (§ 55 I 1 AsylbVG) erteilt. Daraus folgt, dass jedenfalls dann, wenn das Asylverfahren im engeren Sinn abge- schlossen ist und daran direkt anschließende Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers nicht mehr zu er- warten sind, die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung ihre Wirkung verliert. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Dul- dung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wieder- holt - verlängert wird (ebenso OVG Münster, NVwZ-RR 1990, 35 zu § 22 AsylbVG a. F.).

3. Dasselbe gilt, wenn im Anschluss an das Asylverfahren eine Duldung zwar nicht erteilt wurde, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts aber nicht eingeleitet und nicht abzusehen sind. Eine andere Wirkung der räumlichen Bestimmung nach § 56 AsylbVG ergibt sich auch nicht aus § 44 VI AuslG. Diese Bestimmung regelt die Fortgeltung von Beschränkungen nur im Zusammenhang mit dem Wegfall einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung. Inwieweit die Zuweisung oder die Verteilung eines Asylbewerbers von § 44 VI AuslG erfasst wird, kann offenbleiben, da eine solche Entscheidung hier nicht ergangen ist.

4. § 11 II AsylbLG (Verweis auf unabsehbare Leistungen zur Rückkehr an den Zuweisungsort) ist nicht einschlägig, wenn sich die Antragsteller wie vorliegend nicht einer asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider im Bereich des Leistungssträgers aufhalten. (Leitsätze des Einsenders)

OVG Lüneburg, Beschl. n. 16. 6. 2000 - 4 M 2124/00 und 4 M 2288/00

2158